

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 35

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauliches aus Winterthur. (Aus den Stadtratsverhandlungen). An den Verwaltungsrat der kantonalen Elektrizitätswerke wird das Gesuch um Verlegung der Administration nach Winterthur gestellt, unter gleichzeitiger Anerkennung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes.

Bauliches aus Burgdorf (Bern). Der Gemeinderat hat beschlossen, der Einwohnergemeindeversammlung den Ankauf eines Gebäudes der Firma Bucher & Cie. am Kirchbühl zu beantragen, um darin die sehr sehenswerten historischen Sammlungen des Rittersaalvereins und die prächtige ethnographische Schiffmannsche Sammlung besser unterbringen zu können. So würde Burgdorf zu einer Art Museum kommen, das eine wichtige Sehenswürdigkeit der Stadt bilden wird. Der Kaufpreis stellt sich auf 50,000 Fr., die Umänderungen sind auf 38,000 Franken veranschlagt.

Zur Verlegung des Lehrerinnenseminars Hindelbank nach Thun unterbreitet der Regierungsrat dem Großen Rat folgenden Beschlussesentwurf: 1. Das staatliche Lehrerinnenseminar wird von Hindelbank nach Thun verlegt und zu einer dreiklassigen Anstalt erweitert. 2. Dem zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Thun abgeschlossenen Vertrag vom November 1917 wird die Genehmigung erteilt. 3. Die von der Baudirektion ausgearbeiteten Baupläne vom November 1917 werden gutgeheißen und zu deren Ausführung ein Bauderedit von 340,000 Fr. auf Budgetrubrik X. D. bewilligt. 4. Der Direktion des Unterrichtswesens wird für die Anschaffung des erforderlichen Mobiliars ein Kredit von 41,000 Fr. auf Rubrik VI. E. bewilligt.

Nach dem erwähnten Vertrag stellt die Gemeinde Thun einen Bauplatz von fast 9000 m² auf dem „Seefeld“ zur Verfügung, übernimmt die Erstellung von Zufahrtsstraßen, Einzäunungen, Anlagen usw., sowie einen Beitrag an die Baukosten von 40,000 Fr. Die Gemeinde liefert ferner Wasser, Gas und elektrisches Licht unentgeltlich. Sie stellt die Schüler für die Übungsstunden zur Verfügung und leistet an die Besoldung der zwei Übungslehrerinnen je Fr. 2000 per Jahr.

Erweiterung des Kantonsospitals in Glarus. (Korr.) Der Platzmangel in der kantonalen Krankenanstalt in Glarus und andere erhebliche Übelstände haben in der Spitalkommission Anlaß zu Beratungen gegeben. Aus ihnen dürften in nicht zu ferner Zeit Vorschläge zur Abhilfe herantreten, die gegebenenmaßen nur eine den verschiedenen Bedürfnissen angepasste Erweiterung der Anstalt zum Ziele haben können.

Die Vorarbeiten zum Bau des Feuerwehrmagazins in der Klus in Balsthal (Solothurn) werden in nächster Zeit vorgelegt werden können, doch ist mit den Grundbesitzern eine Einigung noch nicht zustande gekommen. Wenn ein neuer Verständigungsversuch nicht Erfolg haben sollte, wird die Expropriation durchgeführt werden.

Bauliches aus Frauenfeld. (Aus den Gemeinde-ratsverhandlungen). Die Pläne und Kostenberechnungen für eine durch die Gemeinde zu erstellende Kanton-nementsstallung werden eingesehen und zur weiteren Beratung an die Waffenplatzkommission weiter geleitet. Von einer baldigen Anhandnahme der Bauten glaubt der Rat insofern der gegenwärtig außerordentlich schlechten Zeitverhältnisse, welche die Gemeinde ohnedies finanziell stark in Anspruch nehmen, noch Umgang nehmen zu müssen.

Walliser Kantonsospital. Der Große Rat hat nach längerer Diskussion die Errichtung eines Kantonsospitals beschlossen.

Verbandswesen.

Über die **Tenerung im Schmiedegewerbe** wird berichtet: Eine im „Döfen“ in Zofingen abgehaltene Schmiedemeisterversammlung beschloß nach reiflich gemalter Diskussion mit Einstimmigkeit die Preise ihrer Produkte zu erhöhen. Und zwar galt hier als Richtschnur ein Tarif, der kürzlich von Vertretern dieser Branche aus der ganzen Schweiz aufgestellt und von der Delegiertenversammlung des Schweizer Schmiede- und Wagnermeisterverbandes am 30. September in Langenthal genehmigt wurde. Letzter, so wurde von verschiedenen Mitgliedern betont und auch bewiesen, steht der Schmiedebetrieb gegenüber andern metallbearbeitenden Branchen noch ziemlich im Hintertreffen, und sind die Angehörigen dieses schmerzlichen Berufes seit Ausbruch des Krieges vom Schicksal in keiner Weise verwöhnt worden. Im Gegenteil, die nicht endenwollenden Aufschläge der Rohmaterialien haben auch dieses Gewerbe in eine böse Situation gebracht, die nur durch gemeinsames Vorgehen und Wirken überwunden werden kann. Dieser Wille kam denn auch bei den fast vollständig versammelten Mitgliedern des Verbandes zum festen Ausdruck. Einerseits, so mußte konstatiert werden, die hohen Materialpreise, und andererseits die dadurch bedingte Zurückhaltung von Aufträgen seitens der Kundschaft, gestalten die Lage des Handwerks zu einer schwierigen. Es ist aber zu hoffen, daß die Kundschaft dieser Situation das nötige Verständnis nicht vorenthalten wird und der schön klingende Spruch: Hat der Bauer Geld, so hat die ganze Welt noch immer Geltung hat.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Werkbund-Ausstellung Zürich 1918 Soeben sind Programm, Plananlage, sowie die Ausstellungsbedingungen zur Ausgabe gelangt. Wir notieren daraus das Wesentliche: Die Ausstellung wird auf dem alten Tonhalleareal in einem für diesen Zweck eigens aufgestellten Gebäude eingerichtet, mit Eingang vom Bellevueplatz her. Sie liegt mithin an der verkehrsreichsten Stelle der Stadt Zürich in unmittelbarer Nähe des Sees. Die Gebäudeanlage ist um einen Hof gruppiert. Der Anlage kommt eine bestimmte Sachlichkeit und eine wohlwogene Ordnung der einzelnen Abteilungen zugute. Die Ausstellung wird umfassen: 22 vollständig eingerichtete, einfach gehaltene Arbeiterwohnräume mit praktisch solid konstruierten Möbeln — in zwei ausgebauten Häusern (Erdgeschoss und Obergeschoss) und in einzelnen weiteren Gruppen mit vorgelagerten Nutzgärten; 24 Einrichtungen für den Mittelstand (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Kinderzimmer, Gartenzimmer usw.), alles von einfachster Art; einen Raum für wechselnde Ausstellungen, u. a. mit einer Abteilung Kunst und Kaufmann, mit geschmackvoll durchgeführten Geschäftsdrucksachen, mit Bureaumöbeln, Fremdenverkehrs- und Sportpropaganda, Werkstatarbeiten aus schweizerischen Gewerbeschulen. Sodann mannigfaltige Gelegenheiten zur Auffstellung von Kleinkunst: Bucheinbände, Graphik, Metallarbeiten, Bekleidung, Schmuck, Keramik, Gläser, Flaschen, Glasgefäße, Handarbeiten, Stoffdrucke, Tapeten, Holzarbeiten, Spielzeuge, Kleinplastik. Im eingebauten Marionetten-Theater werden täglich zwei bis drei Vorstellungen gegeben. Auf der Terrasse gegen den See hin ist ein Erfrischungsraum vorgesehen.

An der Ausstellung können schweizerische und in der Schweiz seit drei Jahren niedergelassene Künstler und Künstlerinnen, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Behörden, Schulen und Vereine sich beteiligen. Der An-

meldetermin ist auf 31. Dezember festgesetzt. Die Pläne zu den einzelnen Räumen müssen bis 5. Januar eingelangt werden. Diese werden von einer Jury begutachtet (Prof. Dr. Moser, Architekt; Direktor Altherr; Schreinermeister Anklin, Basel; Kunstmalers Cardinaux, Bern; Architekt Häfeli, Zürich; Bildhauer Haller, Zürich, und Goldschmied Stockmann, Luzern). Die zur Ausführung bestimmten Räume müssen bis zum 10. April 1918 fertig aufgestellt sein; sie werden daraufhin nochmals von der Jury überprüft. Der 19. April gilt ebenfalls als Einlieferungstermin für die Gegenstände der Kleinkunst und der wechselnden Ausstellungen. Die Jury wird es als Pflicht erachten, auf Einfachheit, schöne Proportionen, Zweckdienlichkeit in der Form und auf eine sachgemäße Materialbearbeitung in jedem Stück zu achten. Sie wird eine strenge Auswahl treffen und bewirken, daß allein schon in der Zulassung zur Ausstellung eine Auszeichnung liegt. Das Platzgeld ist absichtlich niedrig gehalten, um dem Aussteller die Teilnahme nach Möglichkeit zu erleichtern. Die eingangs erwähnten Drucksachen können bezogen werden von der Geschäftsstelle der Schweizerischen Werkbund-Ausstellung, Museumstraße 2, Zürich.

Schweizer Mustermesse 1918. (Mitgeteilt.) Die Leitung der Schweizer Mustermesse versendet soeben den Prospekt für die zweite Messe, die vom 15.—30. April 1918 in Basel abgehalten werden soll. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung und die Erfolge dieser nationalen Veranstaltung sind allgemein bekannt. Die Schweizer Mustermesse wird ihren nationalen Charakter beibehalten.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Messe müssen bis spätestens 15. Dezember der Geschäftsstelle in Basel, Gerbergasse 30, eingereicht werden. Es werden nur Schweizer Firmen mit in der Schweiz hergestellten Waren zugelassen.

Bestandesaufnahme und Requisition von Nußbaumholz.

(Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements vom 21. November 1917.)

Art. 1. Die eidgenössische Konstruktionswerkstätte in Thun wird mit der Durchführung einer Bestandesaufnahme über das im Inland in ganzen oder geschnittenen Stämmen vorhandene Nußbaumholz und gleichzeitig mit der Requisition des für die Bedürfnisse der Landesverteidigung (Gemeinefabrikation) notwendigen Nußbaumholzes beauftragt. Sofern das gefällte Holz nicht genügt, kann die Requisition auch auf stehende Nußbäume ausgedehnt werden.

Art. 2. Für das requirierte Nußbaumholz werden, je nach Qualität, folgende Preise bezahlt:

Für Nußbaumstämme

von 150—180 cm mittlerer Umfang	Fr. 180—220
„ 181—220 „ „ „	„ 200—260
„ 221 cm u. mehr „ „	„ 230—300

Nußbaum Bretter (vom Stammholz) von 30 mm an aufwärts, geschnitten Fr. 250—450.

Diese Preise verstehen sich pro m³ und franko verladen nächstgelegene Eisenbahnstation.

Die Stämme werden unter der Rinde gemessen. Fehlerhaftes Holz wird nicht klassifiziert, sondern nach Qualität bezahlt.

Art. 3. Jedermann, der sich im Besitze von Nußbaumstämmen oder Nußbaumstamm Brettern von mehr als 30 mm Dicke befindet, ist verpflichtet, seinen Bestand am 30. November 1917 bei der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun durch eingeschriebenen Brief anzumelden und dabei Quantum, Lagerort

und Zeitpunkt des Kaufes bekanntzugeben. Ausgenommen von der Anmeldung sind Nußbaumdolder, Dolderbretter und Abfälle. Die Anmeldung ist spätestens am 1. Dezember der Post zu übergeben.

Art. 4. Alle Nußbäume, die infolge Schadhastigkeit, Erstellung von Bauten, Straßen, Entwässerungen u. a. ausnahmsweise geschlagen werden mit Bewilligung der kantonalen Regierungen, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1917 als Ergänzung zum Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1916, sind von den betreffenden Eigentümern der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun zur Verfügung zu stellen, welche dieselben, falls für Gewehrschäfte geeignet, zu den unter Artikel 2 hier vor genannten Bedingungen requiriert. Von allen, ausnahmsweise erteilten Bewilligungen zum Fällen solcher Nußbäume hat die betreffende kantonale Behörde der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun Mitteilung zu machen unter Angabe des Eigentümers und Standort des zu schlagenden Nußbaumes.

Art. 5. Dasjenige Nußbaumholz, auf dessen Erwerb die eidgenössische Konstruktionswerkstätte verzichtet, wird zum Handel freigegeben.

Art. 6. Wer unrichtige Angaben macht oder Waren verheimlicht oder mit beschlagnahmten Waren in unerlaubter Weise verkehrt, wird gemäß Artikel 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten bestraft.

Art. 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Oberurnen (Glarus). (Korr.) Die Gemeinde Oberurnen gibt das Kloster Buchenholz zum Preise von 60 Fr. an die Einwohnerschaft ab.

Höchstpreise für den Kleinverkauf von Brennholz in der Stadt Basel. Für den Kleinverkauf von Brennholz auf dem Plage Basel werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt: a) für zerkleinertes, darrtes Brennholz (Laub- oder Nadelholz) abgegeben in Mengen unter 50 Kg. Fr. 1.10 pro 10 Kg., 50 Kg. und mehr Fr. 1.—, pro 10 Kg., Fräsen-Sätk- oder Spän-Wellen Fr. 1.— per 10 Kg., Schwartenwellen 80 Cts. per 10 Kg., Anfeuerholz ganz rein gespalten in Ringen oder Säcken Fr. 1.50 per 10 Kg.; b) für darrte Buchenspätk pro Ster abgegeben Fr. 46.—, für darrte Buchenprügel pro Ster abgegeben Fr. 43.—, für darrte Schwarten pro Ster abgegeben Fr. 28.—. Die Preise gelten für Lieferung franco ins Haus des Empfängers im Stadtgebiet. Bei Bezug ab Magazin des Händlers hat eine Ermäßigung um mindestens 50 Cts. pro 100 Kg. einzutreten.

Zur Lage auf dem Holzmarkt wird der „National-Zeitung“ berichtet: Für alle auf die Holzgewinnung angewiesenen Gewerbe, insbesondere für das Baugewerbe und für die Papierindustrie ist die heutige Lage auf dem schweizerischen Holzmarkt beunruhigend. Von sachmännischer Seite wird darüber folgende Darstellung mitgeteilt:

Der Bedarf an Hölzern ist unter dem Einfluß des Krieges in allen Ländern sehr groß geworden und wird noch andauernd anwachsen. Infolge des starken Verbrauchs und des Ausbleibens der Zufuhren aus den bisherigen Bezugsgebieten trat in fast allen kriegsführenden Staaten ein Mangel an bestimmten Hölzern auf. Die Schweiz ist aus volkswirtschaftlichen und kompensations-technischen Gründen während des Krieges gezwungen, in vermehrtem Maße Holz und Holzwaren zu exportieren. Damit hängen auch die hohen Preise zusammen, die bei den Rundholzverkäufen im letzten Winter erzielt worden sind.